Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma weplatec

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Fa. weplatec an den Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Kundenbedingungen haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss/Selbstbelieferungsvorbehalt

Die Angebote der Fa. weplatec sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung der Fa. weplatec, bei Wartungsverträgen durch Unterzeichnung der Vertragsurkunde. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich allein aus der Auftragsbestätigung der Fa. weplatec, bei Wartungsverträgen aus dem vereinbarten Leistungspaket und der Laufzeit. Die Leistungen können auch durch Dritte ausgeführt werden. Die Fa . weplatec behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass die Selbstbelieferung nicht richtig oder rechtzeitig erfolgt. Der Rücktritt ist nur dann zulässig, wenn die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes nicht von der Fa. weplatec zu vertreten ist und die Fa. weplatec ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Für diesen Fall verpflichtet sich die Fa. weplatec, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die bereits erbrachten Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

§ 3 Zahlung und Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die Zahlung der Gesamtauftragssumme ist unmittelbar bei (Teil-) Lieferungen fällig, bei Wartungsverträgen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erhöht die Fa. weplatec nach Vertragsschluss oder während der Wartungsvertragslaufzeit ihre Preise im Allgemeinen, so kann die Fa. weplatec die vertraglich vereinbarte Preise in gleicher Weise erhöhen. Der Kunde ist dann berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten bzw. den Wartungsvertrag zu kündigen, es sei denn, die Fa. weplatec nimmt die Preiserhöhung zurück. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich erklärt werden.

Mit Gegenansprüchen kann der Kunde nur aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder von der Fa. weplatec anerkannt worden sind. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

Der Abzug von Skonto ist ohne anders lautende Vereinbarungen unzulässig.

§ 4 Lieferung/Hindernisse

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Lieferung und Leistung schnellstmöglich nach Auftragserteilung.

In Katalogen oder sonstigen Unterlagen aufgeführte Lieferzeiten haben allein informellen Charakter und sind nicht bindend. Als Lieferzeiten gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger bei der Fa. weplatec oder den Vorlieferanten eintretender, unvorhergesehener, außergewöhnlicher und nicht von der Fa. weplatec zu vertretender Umstände, z.B. Streik, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversor-

gungsschwierigkeiten besteht für die Fa. weplatec im Falle der Leistungshinderung die Berechtigung, die Lieferung und Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Teillieferungen sind möglich, es sei denn, dem Kunden ist die Teillieferung unzumutbar.

§ 5 Montageleistungen

Ist die Montage vereinbart oder ein Wartungsvertrag geschlossen, hat der Kunde auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme, Wartung und Reinigung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde gestattet der Fa. weplatec und den von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu Grundstücken und Gebäuden des Kunden, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Fa. weplatec berechtigt, Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens sowie mögliche Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Gegenständen verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Fa. weplatec gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen, bei der Fa. weplatec. Mit vollständiger Zahlung geht das Eigentum auf den Kunden über.

§ 7 Mängelrecht/Haftung

Der Kunde ist verpflichtet, die (Teil-)Leistung der Fa. weplatec unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen und diese der Fa. weplatec unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mängelansprüche des Kunden sind zunächst nach Wahl der Fa. weplatec auf Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Nach dreimaligem

Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Falle fahrlässiger Verursachung durch die Fa. weplatec ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn oder Produktions-/Nutzungsausfall. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels, Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, bei bereits vor Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen entstandenen Ansprüchen oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schadensersatz im Falle normaler Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht dann, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine Beweislaständerung ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit die Haftung der RS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatz im Falle von Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Fa. weplatec. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit der Ablieferung. Obliegt der Fa. weplatec nach dem Vertrag die Montage der Anlage, beträgt die Verjährung ausschließlich für diese abweichend vom vorherigen Satz zwei Jahre, beginnend mit der Abnahme.

§ 8 Garantien

Die geschuldete Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich allein und ausschließlich aus der vertraglichen Vereinbarung/Auftragsbestätigung. Prospektangaben oder in Werbematerialien enthaltene Informationen stellen im Verhältnis zur Fa. weplatec keine Übernahme einer Garantie gem. § 276 BGB oder Beschaffenheitsgarantie im Sinne 443 von BGB dar. Haltbarkeits-/Leistungsgarantien in Bezug auf die gelieferten technischen Komponenten sind ausschließlich gegenüber dem Hersteller dieser Komponenten zu verfolgen. Das gilt auch im Falle der Insolvenz des Komponentenherstellers.

§9 Referenzdatei und Fotorechte

Die Fa. weplatec ist berechtigt, Fotos von den installierten Anlagen bei dem Kunden zwecks Aufnahme in eine Referenzdatei anzufertigen und die Bilder zu Werbezwecken auf ihren Internetseiten, in Prospekten oder sonstigem Werbematerial zu veröffentlichen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, dieser Erklärung schriftlich zu widersprechen. An Abbildungen,

Zeichnungen und Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behält die Fa. weplatec sich Urheberrechte etc. vor.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Vertragszweck möglichst nahe kommt. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CisG) wird ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird Erwitte vereinbart.